

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Artikelgesetz zur Hochschulzulassung zur Einführung einer Sportprofilquote

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG)

Das Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in
zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in
der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes zur
Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung
vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma
ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse
förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer
Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und
Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader
eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine

von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.“

2. § 7 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und Nummer 6“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Einleitungssatz werden die Wörter „das Verfahren“ durch die Wörter „das zentrale Vergabeverfahren“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „Art. 9 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerHZVO)

Die Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. mindestens eins von Hundert für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Berliner Hochschulzulassungsgesetz.“
 - b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig von Hundert der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt. Für diesen Fall regelt die Hochschule durch Satzung die Auswahl innerhalb der Vorabquoten.“
2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§§ 6 und 7“ werden die Wörter „sowie für Bewerber und Bewerberinnen nach § 10“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BerHZG,“
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Artikel III Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Durch den Andrang von Bewerbern und Bewerberinnen in den letzten Zulassungsverfahren an den Berliner Hochschulen hat sich die Chance für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen, ohne Vorabquote einen Studienplatz zu erlangen, verschlechtert. Deshalb wird von den Hochschulen und den Sportverbänden die Einführung einer sogenannten Profilquote Sport für das Zulassungsverfahren gefordert. Sie stellt eine besondere Vorabquote für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen dar.

Dieses Anliegen greift der vorliegende Gesetzentwurf auf und führt eine neue Vorabquote ein. Sie erfasst nicht nur Spitzensportler und Spitzensportlerinnen, sondern alle Bewerber und Bewerberinnen, deren Betätigung im öffentlichen Interesse liegt und an den Studienort Berlin gebunden ist.

Die Einführung der Profilquote Sport macht Folgeänderungen sowohl im Berliner Hochschulzulassungsgesetz als auch in der Hochschulzulassungsverordnung notwendig.

Berlin, 23. April 2013

Saleh Oberg Buchner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Trapp Zeelen
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU